



16. Dezember 2009

Gemeinderat Gams
Postfach 56
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Möösli-Churzbreiten (Landumlegung)**
- **Baulinienplan Möösli-Churzbreiten (Landumlegung)**

Im Rahmen einer grösseren Landumlegung haben Sie für die Baugebiete "Möösli" und "Churzbreiten" den vorliegenden Teilzonenplan Möösli-Churzbreiten und den Baulinienplan Möösli-Churzbreiten erlassen. Durch den Teilzonenplan Möösli-Churzbreiten werden im Wesentlichen die folgenden Zonenplanänderungen angestrebt:

- Umzonierung der dreigeschossigen Wohnzone W3 im Gebiet Möösli in die zweigeschossige Wohnzone W2
- Einzonung der Parzelle Nr. 619 vom übrigen Gemeindegebiet in die zweigeschossige Wohnzone W2
- Reduktion der zweigeschossigen Wohnzone W2 auf der Parzelle Nr. 498 (unmittelbar angrenzend an die Wildhauserstrasse)
- Umzonung der an die Wildhauserstrasse angrenzenden Hanglagen in die Landwirtschaftszone (Chrottensprung bis Baugebiet)
- Umzonung der Bachparzelle in die Grünzone

Der Baulinienplan Möösli-Churzbreiten regelt zudem zwei Gewässerabstandslinien entlang des heute noch eingedolten Wettibachs. Dieser soll künftig offengelegt werden. Das Projekt für die Offenlegung des Wettibaches liegt vor. Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 6. Dezember 2004 das Projekt für den Ausbau des Wettibaches genehmigt und Beiträge an eine erste Etappe zugesichert. Die beiden Erlasse wurden mit Schreiben vom 4. und 17. November 2005 vorgeprüft. Für die geringfügigen Anpassungen des Teilzonenplans Möösli-Churzbreiten und des Baulinienplans Möösli-Churzbreiten aufgrund der Einspracheverhandlungen wurde das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) angewendet.

Das Gebiet Möösli-Churzbreiten soll zudem mit Strassen und Wegen erschlossen werden (vgl. diesbezüglich Teilstrassenplan Möösli-Churzbreiten und Teilplan Fuss-, Wander- und Radwegnetz, beide genehmigt am 11. Dezember 2009).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

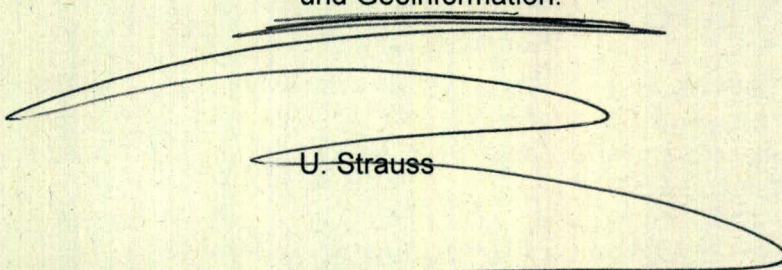
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
(Teilzonenplan und Baulinienplan Möösli-Churzbreiten; Fr. 2'000.--)
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenpläne; Fr. 340.--

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst